

## Antrag

der Fraktion der FREIE WÄHLER

### EntschlieÙung

#### **Amtsausstattung von Bundeskanzlern a. D. und die Möglichkeit des Entzugs der Ehrenrechte gesetzlich regeln**

Der Landtag Rheinland-Pfalz stellt fest:

- I. Bundeskanzler a. D. erhalten wie auch Bundespräsidenten a. D. neben den Ruhebezügen, die als Anerkennung und Ehrung ihrer Amtstätigkeit verstanden werden, auch eine Amtsausstattung, die zur Wahrnehmung der ihrer Amtstätigkeit nachfolgenden Aufgaben gedacht ist. Diese Amtsausstattung beinhaltet Büroräume, Fahrer und einen Mitarbeiterstab. Sie beruht, anders als die Auszahlung der Ruhebezüge, auf keiner gesetzlich geregelten Grundlage, sondern war lange Jahre lediglich gängige Praxis, um dem Staat die Expertise und Erfahrung der ehemaligen Kanzler und Präsidenten weiterhin zu erhalten. Hierfür wurden und werden jeweils in den Haushalten auf Beschluss des Haushaltsausschusses entsprechende Mittel für den Etat des Bundeskanzleramts bereitgestellt.

Im Jahr 2012 wurde per Beschluss des Haushaltsausschusses erstmals eine konkrete Regelung zur Begrenzung der Mitarbeiterstellen festgelegt.

Eine Verschärfung der Regelung wurde im Jahr 2019 getroffen, da der Bundesrechnungshof sich bereits im Jahr 2018 über die gängige Praxis der lebenslangen Amtsausstattung beschwerte. Es habe sich „ein Automatismus entwickelt [...], der weder hinsichtlich seiner ursprünglichen Begründung noch nach den Grundsätzen von Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hinterfragt wurde.“ Zudem kritisierte der Bundesrechnungshof, dass die Büros und Mitarbeiter mitunter für private Zwecke verwandt wurden, Recherchen der „ZEIT“ und von „abgeordnetenwatch“ legen sogar nahe, dass über das Büro Lobbyarbeit erledigt worden sein könnte. Nach dem im Jahr 2019 gefassten Beschluss des Haushaltsausschusses stehen künftigen Bundeskanzlern und Bundespräsidenten a. D. nunmehr maximal ein Büroleiter, zwei Referentenstellen, eine Büro- oder Schreibkraft sowie ein Fahrer zur Verfügung, nach fünf Jahren entfällt eine Referentenstelle. Zudem sollen nicht mehr externe Räumlichkeiten, sondern Räume des Bundestages zur Verfügung gestellt werden.

- II. Für die Amtsausstattung von Gerhard Schröder wurden im vergangenen Jahr 2021 407 000 Euro aufgewendet, für das laufende Jahr 2022 sind 374 455 Euro im Bundeshaushalt eingestellt. Von diesen Mitteln werden das Büro sowie die vier verbliebenen Mitarbeiter finanziert. Jedoch haben diese sich laut Presseberichten im Februar aufgrund der derzeitigen Situation aus dem Büro versetzen lassen, eine Nachbesetzung der vakanten Stellen sei demnach noch nicht erfolgt.
- III. Gerhard Schröder steht aufgrund seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit zu Russland sowie für eine Reihe von Aussagen zum russischen Angriffskrieg derzeit schwer in der Kritik. So gebe es laut Medienberichten derzeit bereits mindestens 14 Parteiausschlussanträge von diversen SPD-Untergliederungen, auch der

rheinland-pfälzischen SPD. Auch die Bundesvorsitzende Saskia Esken hat ihm bereits den Parteiaustritt nahegelegt. Zu zitieren ist an dieser Stelle zudem die Aussage der Ministerpräsidentin Malu Dreyer in der Rheinpfalz vom 26. April 2022: „Es ist völlig klar, dass ich das Handeln von Gerhard Schröder total verurteile. Man sollte sich nicht hinreißen lassen zu glauben, als sei irgendwer in der SPD auf der Seite Schröders.“

Das Verhalten des Bundeskanzlers ist von nationaler Bedeutung und betrifft jeden Bundesbürger, d. h. auch die rund vier Mio. Rheinland-Pfälzer. Der rheinland-pfälzische Landtag sieht angesichts des Verhaltens des Bundeskanzler a. D. die Landesregierung gefordert, über den Bundesrat tätig zu werden. Die Bundesländer sind in der Zulässigkeit nicht beschränkt, sondern können die Neuregelung der besonderen Zuwendungen für Bundeskanzler a. D. über eine Bundesratsinitiative einbringen. Es geht nicht um den Einzelfall Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder, sondern um eine generelle Regelung, was ausgeschiedenen Bundeskanzlern zusteht und wann es zum Entzug dieser Ehrenrechte kommen kann. Bisher gab es eine solche Regelung per Bundesgesetz nicht.

Erst wenn der Entzug per Bundesgesetz geregelt ist, kann ein solcher durch einen zweiten Vollzugsakt erfolgen.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass ein Gesetz zur Ausstattung von Bundeskanzlern außer Dienst gefasst wird, welches die Rechte und Pflichten der ausgeschiedenen Amtsträger auf Ausstattung neben der Altersversorgung regelt. In diesem Gesetz sind auch die Wohlverhaltensgrundsätze zu bestimmen, dass bei grob ungebührlichem Verhalten diese Privilegien auf Büro- und Personalausstattung rechtsmittelfähig entzogen werden können.

Für die Fraktion:  
Stephan Wefelscheid